

Betreff: Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Auslaufen der pandemischen Lage; Verlängerung Übergangsregelung § 141 SGB XII

Von: "Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de" <Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de>

Gesendet: 23.11.2021 14:23:23

An: "Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de" <Abrufe-Nachweise-SGBXII@mags.nrw.de>;

Anhänge: bgl121s4906_80389.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

An
die Kreise und kreisfreien Städte,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen,
Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
Wohlfahrtsverbände,
AG Verfahren Bundeserstattung
Referate VI A 2, VI B 3 und VI B 4 (MAGS NRW)

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Auslaufen der pandemischen Lage; Verlängerung Übergangsregelung § 141 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurde heute im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt damit in wesentlichen Teilen morgen in Kraft. Im Anhang übersende ich Ihnen den verkündeten Gesetzestext mit der Bitte um **Kenntnisnahme und Beachtung**.

Durch Art. 9 des Gesetzes werden auch Änderungen im SGB XII vorgenommen. Die Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in § 141 SGB XII wird bis zum 31. März 2022 verlängert (§ 141 Abs. 1 SGB XII). Neu eingefügt wurde eine Rechtsverordnungsbefugnis der Bundesregierung (§ 141 Abs. 6 SGB XII).

Keine Änderungen ergeben sich in § 142 SGB XII (Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie). Diese Übergangsregelung ist nach wie vor an das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft.

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, die epidemische Lage nationaler Tragweite nicht zu verlängern. **Diese läuft zum 25. November 2021 aus.** Mit Ablauf der

epidemischen Lage nationaler Tragweite am 24.11.2021 verliert § 142 SGB XII am Folgetag seine Wirkung und die Bewilligung von Mehrbedarfen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung hat ab dann wieder nach § 42b Abs. 2 SGB XII zu erfolgen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass eine Umstellung der Bewilligung zum Monat Dezember 2021 praktikabel ist.

Sofern Sie nicht der zuständige Adressat dieser Nachricht sind, bitte ich um entsprechende Weiterleitung der Nachricht und eine kurze Mitteilung an das zentrale Postfach des Referates VI A 4 (abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Schubert

Sebastian Schubert, M. Sc.
Referat für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (VI A 4)
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3854

E-Mail: Sebastian.Schubert@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise